



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2

Sondershausen, den 09.08.2023

Nr. 15/2023

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Bekanntmachung Vorprüfung nach UVPG, Ersatzneubau Zubringerwasserleitung zwischen Niederspier und Oberspier durch den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe Wipper	1-2
Nr. 2	Merkblatt für Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen (Stand 21.07.2023)	2-3
Nr. 3	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Tierheim Gehofen"	3-5

Nr. 1 Bekanntmachung Vorprüfung nach UVPG, Ersatzneubau Zubringerwasserleitung zwischen Niederspier und Oberspier durch den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe Wipper

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe Wipper plant auf einer Gesamtlänge von ca. 2.200 m und parallel zur vorhandenen Leitung, den Ersatzneubau einer Zubringerwasserleitung zwischen Niederspier und Oberspier. Die Trasse liegt auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Diese Zubringerleitung sichert die Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Niederspier. Eine andere Versorgungsmöglichkeit über das übrige Trinkwasserleitungsnetz ist nicht möglich. Aufgrund mehrerer Rohrbrüche im Planungsabschnitt in den letzten Jahren ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Ersatzneubau der Zubringerwasserleitung geplant.

Die Maßnahme wird in zwei Bauabschnitte geteilt. Gegenstand der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist der 1. Bauabschnitt (BA) mit einer Länge von 1.140 m.

Gemäß Punkt 19.8.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage (soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt) zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung, Niederspier – Oberspier) und eine Länge von 2 km bis weniger als 10 km hat, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig, (hier: aufgrund einer kumulativen Gesamtlänge der Maßnahme Ersatzneubau Wasserleitung DN 150 GGG Niederspier – Oberspier von 2,2 km) auch wenn im 1. BA 1,14 km errichtet werden sollen.

Dieser Prüfung vorrangig ist die Entwurfs- /Genehmigungsplanung Wasserleitungsbau Verbindungsleitung Niederspier – Oberspier, 1. BA vom Juli 2023, für welche nach Nr. 19.8.2 der Anlage 1 die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Diese Ergebnisse der vorgelagerten Umweltprüfungen, insbesondere die Stellungnahmen betroffener Fachbereiche, wurden in die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben mit einbezogen (§ 7 Abs. 5 UVPG) und berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind die Auswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien, die durch den Ersatzneubau der Zubringerwasserleitung zwischen Niederspier und Oberspier auf einer Länge von 1.140 m im ersten Bauabschnitt (Gesamtlänge 2.200 m) zu erwarten sind, als unerheblich bzw. nicht nachteilig zu bewerten. Die Umweltvorsorge i. S. des UVPG ist somit gewährleistet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und Wasserwirtschaft, Untere Wasserbehörde zugänglich zu machen.

Sondershausen, 28.07.2023

gez.

Dr. Fruth

Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft

Nr. 2 Merkblatt für Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen (Stand 21.07.2023)

Der Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (TVL) und das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) informieren zu den Vorschriften des neuen EU-Tiergesundheitsrechtes und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Bewegungsmeldungen bei Schafen/Ziegen und Schweinen

Nach dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht müssen Unternehmer* (= Tierhalter) sowohl Verbringungen von Tieren in ihren Betrieb und aus diesem heraus melden. Dies bedeutet, dass neben der bereits bisher notwendigen Zugangsmeldung, z.B. bei Zukauf von Tieren, nun auch eine Abgangsmeldung, z.B. beim Verkauf von Tieren, in der HI-Tier Datenbank notwendig ist.

Diese Meldungen müssen innerhalb von 7 Tagen an die HI-Tier Datenbank getätigt werden.

Meldewege: online www.hi-tier.de mit Registriernummer und PIN oder per Post an den TVL.

Schweine: Bewegungen (Einzelmeldung) , hier zur [Tabelleneingabe](#), hier zur [Meldungsübersicht](#)

Bewegungsart : Zugang  (Art der Bewegung auswählen)
 Abgang

Bewegungsdatum :  (TT.MM.JJJJ)

Laufende Nummer :  (in der Regel leer lassen, wird intern automatisch fortlaufend pro Tag durchnummeriert)

anderer Betrieb :  (12stellig numerisch, bei Zugang Abgeber, bei Abgang Übernehmer)

ggf. 2. Datum :  (TT.MM.JJJJ, bei Zugang Abgangsdatum, bei Abgang Zugangsdatum)

Anzahl Tiere :  (numerisch)

Staatenkennner :  ([laut Liste](#), nur angeben, wenn anderer Betrieb außerhalb Deutschland)

Schafe und Ziegen: Bewegungen (Einzelmeldung) , hier zur [Tabelleneingabe](#), hier zur [Meldungsübersicht](#)

Bewegungsart : Zugang  (Art der Bewegung auswählen)
 Abgang

Bewegungsdatum :  (TT.MM.JJJJ)

Laufende Nummer :  (in der Regel leer lassen, wird intern automatisch fortlaufend pro Tag durchnummeriert)

anderer Betrieb :  (12stellig numerisch, bei Zugang Abgeber, bei Abgang Übernehmer)

ggf. 2. Datum :  (TT.MM.JJJJ, bei Zugang Abgangsdatum, bei Abgang Zugangsdatum)

Anzahl Schafe :  (numerisch)

Anzahl Ziegen :  (numerisch)

Staatenkennner :  ([laut Liste](#), nur angeben, wenn anderer Betrieb außerhalb Deutschland)

Für weitere Fragen zum EU-Tiergesundheitsrecht und der ViehVerkV wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt.

Für Fragen zu Ihrer Rechnung wenden Sie sich bitte an den TVL.

* Nach Vorgabe des neuen EU-Tiergesundheitsrechts werden alle Personen, die für Tiere verantwortlich sind, nun als Unternehmer bezeichnet.

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“

I.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ am 13.06.2023 wurde mit Beschluss Nr. 127-06/2023 die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) erlässt der Zweckverband „Tierheim Gehofen“ die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.301 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.401 €
--------------------------------------	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000 €

festgesetzt.

§ 5

Mitglieder im Zweckverband sind

- die Städte und Gemeinden An der Schmücke, Artern, Bad Frankenhausen, Helbedündorf, Kyffhäuserland, Roßleben-Wiehe und
- der Tierschutzverein Artern.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt Finanzbedarf (Umlagebedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58.838,50 € und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 31.12.2021 auf insgesamt 39.226 Einwohner festgesetzt. Die Umlage wird je Einwohnerzahl und Jahr auf 1,50 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Eine Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 10 von Hundert der Ausgaben des Gesamthaushalts festgesetzt. Für nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Investition und Investitionsfördermaßnahmen wird die

Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 5 von Hundert der jeweiligen Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

An der Schmücke, den 01.08.2023

Zweckverband
Tierheim Gehofen

(Stempel)

Schäffer
Verbandsvorsitzende

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 03.07.2023
von dieser gewürdigt am: 04.07.2023
bekanntgemacht am: 09.08.2023

II.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.07.2023 Az.: L.3.1-2010-ZV10-01/23, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 An der Schmücke aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

An der Schmücke, 02.08.2023

gez. Silvana Schäffer
Verbandsvorsitzende

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.